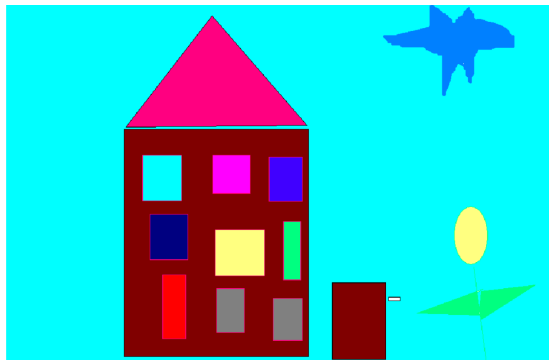


Satzung

Montessoriverein Moosburg ¹



¹ Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	4
§2 Zweck und Aufgaben des Vereins.....	4
§3 Gemeinnützigkeit	5
§4 Mitgliedschaft	5
§5 Mitgliedsbeiträge	7
§6 Organe des Vereins	7
§7 Mitgliederversammlung	7
§8 Vorstand	9
§9 Schatzmeister	10
§10 Allgemeine Verfahrensregeln für Organe und Gremien	11
§11 Rechnungsprüfung	11
§12 Auflösung des Vereins	12

Version: 1.1

erstellt 19.04.2016

letzte Änderung 22.04.2016

§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Montessoriverein Moosburg
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wang. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
Adresse: Bachstraße 34, 85368 Wang
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) den Aufbau und das Betreiben von pädagogischen Einrichtungen nach den Grundsätzen der Montessori-Pädagogik;
 - b) die Unterstützung bestehender Montessori-Einrichtungen und die Förderung neuer Einrichtungen auch in Gemeinschaft mit anderen;
 - c) die Förderung der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten pädagogischer Mitarbeiter;
 - d) die Durchführung von Veranstaltungen zur Montessori-Pädagogik.
2. Der Verein verfolgt diesen Zweck auf der Grundlage des Bekenntnisses aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und tritt in diesem Rahmen den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
3. Der Verein bekennt sich insbesondere zur sozialen Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger und tritt rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fern sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anteile, Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen oder Mitgliedsbeiträge zurück.
5. Die Mitarbeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.

§4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.1 Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen nach der Vollendung des 18. Lebensjahrs und juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und in besonderer Weise fördern wollen.
- 1.2 Die Mitgliedschaft entsteht auf schriftlichen Antrag durch Aufnahme in den Verein. Der Antrag muss den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Die elektronische Erreichbarkeit (E-Mail-Adresse) zum Empfang von Informationen wird vorausgesetzt. Im begründeten Einzelfall kann davon abgesehen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Entfallen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft,
 - b) Tod des Mitglieds,
 - c) Austritt des Mitglieds oder
 - d) Ausschluss des Mitglieds.

- 2.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt wird mit Zugang wirksam.
- 2.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands durch Streichung von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags länger als ein Jahr in Verzug ist. Mit der zweiten Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen und dem Mitglied eine angemessene Frist zu setzen, nach deren Ablauf die Streichung erfolgt, wenn die Beitrags-schulden nicht beglichen sind. Für die Mahnungen gilt die Textform. Eine gesonder-te Mitteilung über die Streichung findet nicht statt. Mahnungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt-gegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.
- 2.4 Ein Mitglied kann, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, die Grundsätze des Vereins beharrlich missachtet oder gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied verfassungsfeindliche, politisch extreme, rassistische, fremdenfeindliche oder die Freiheit des Einzelnen missachtende politi-sche oder religiöse Gruppierungen unterstützt oder dort Mitglied ist bzw. solche Hal-tungen innerhalb oder außerhalb des Vereins kundtut.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die dem Verein zuletzt schriftlich mitge-teilte Adresse mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlie-ßungsbeschlusses einzulegen.

Ist die Berufung form- und fristgerecht eingelegt, so entscheidet die nächste ordent-liche Mitgliederversammlung über die Berufung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ab dem Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ruhen die Mitgliederrechte und -pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds so, als wenn es schon ausgeschie-den wäre.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand
- c) der Schatzmeister

§7 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Bestimmung und Beauftragung der/des Rechnungsprüfer(s),
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der/des Rechnungsprüfer(s) sowie Entlastung des Vorstandes,
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- f) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins,
- i) Beschlussfassung über die pädagogischen Grundsätze der Einrichtungen des Vereins,
- j) Entscheidung über Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Willenserklärungen, sofern dies gesetzlich oder nach dieser Satzung erforderlich ist,
- k) Entscheidung über die Beteiligung des Vereins an Gesellschaften,
- l) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und
- m) Berufungsentscheidung über Ausschluss von Mitgliedern.

1.2 In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann

seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

2.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen.

Ist Gegenstand der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung, muss die Ladung die Satzungsänderung mit Begründung enthalten.

2.3 Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse (z. B. E-Mail-Adresse).

2.4 Anträge von Mitgliedern können bis zwei Wochen vor jeder Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderung von Mitgliedern müssen die Satzungsänderung mit Begründung enthalten. Ordnungs- und fristgemäße Anträge der Mitglieder auf Satzungsänderung müssen vom Vorstand unverzüglich an die Mitglieder weitergeleitet werden. Für die Form der Weiterleitung und den Zugang gelten die Regelungen in Nr. 2.2 bis 2.3 entsprechend.

3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

3.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder seiner dafür benannten Vertretung geleitet.

3.2 Die Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3.3 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

3.4 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

3.5 Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3.6 Bei Satzungsänderungen ist abweichend von Nr. 3.5 eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 4.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
- a) das Vereinsinteresse es erfordert,
 - b) der Vorstand dies beschließt oder
 - c) mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangt.
- 4.2 Die Regelungen in Nummern 1. – 3. gelten entsprechend.

§8 Vorstand

1. Zusammensetzung, Verfahren

- 1.1 Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Vorstandsmitgliedern.
- 1.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet im Verlauf einer Amtszeit ein Mitglied des Vorstands aus, erfolgt eine unverzügliche Nachbestellung durch den verbleibenden Vorstand.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Andernfalls gilt sie bis zur nächsten Vorstandswahl durch die Mitgliederversammlung.

2. Aufgaben, Kompetenzen

- 2.1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Rechtsgeschäfte zur Aufnahme von Darlehen, dem Abschluss von Bürgschaften von mehr als 30.000,00 EUR im Einzelfall bzw. von mehr als 200.000,00 EUR im Geschäftsjahr insgesamt sowie zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich Vorverträgen sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung (vorherige Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung) der Mitgliederversammlung hierzu schriftlich erteilt ist.

- 2.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Insbesondere ist er für die konzeptionelle Weiterentwicklung und deren Umsetzung innerhalb der Einrichtungen des Vereins verpflichtet.

Bei vereinspolitischen Aussagen und Handlungen hat er sich an den Grundsatzausagen der Mitgliederversammlung zu orientieren.

Im Übrigen hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,

- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
- e) Leitung des Schulbetriebs und sonstiger Einrichtungen,
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern im Fall des Beitragsverzugs (§ 5 Nr. 2.3).

2.3 Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Vereins und seiner Einrichtungen.

2.4 Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung zur uneingeschränkten Information verpflichtet.

§9 Schatzmeister

1. Zusammensetzung, Verfahren

1.1 Das Amt des Schatzmeisters wird von einer Person ausgeübt.

1.2 Der Schatzmeister wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Schatzmeisters im Amt. Scheidet der Schatzmeister im Verlauf seiner Amtszeit aus, erfolgt eine unverzügliche Nachbestellung durch den Vorstand.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Andernfalls gilt sie bis zur nächsten Wahl des Schatzmeisters durch die Mitgliederversammlung.

2. Aufgaben, Kompetenzen

2.1 Der Schatzmeister vertritt den Verein in allen finanziellen Angelegenheiten. Er ist dafür einzelvertretungsberechtigt.

2.2 Im Übrigen hat der Schatzmeister folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung der ordnungsgemäßen Dokumentation der Finanzgeschäfte (Buchhaltung),
- b) Einzug und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder,
- c) Führung des Bankkontos und rechtzeitige Begleichung aller Verbindlichkeiten, wie Rechnungen oder Beiträge bei Organisationen, bei denen der Verein Mitglied ist,
- d) rechtzeitige Erstellung des Jahresberichts, 30 Tage vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung zur Vorlage an die Rechnungsprüfer,

- 2.3 Der Schatzmeister ist gegenüber der Mitgliederversammlung zur uneingeschränkten Information verpflichtet.

§10 Allgemeine Verfahrensregeln für Organe und Gremien

Soweit nicht abweichend geregelt, gelten folgende allgemeine Verfahrensregeln für alle Organe und Gremien des Vereins:

Über die Sitzungen und die Beschlüsse jedes Organs und Gremiums des Vereins muss ein Protokoll geführt werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben sein. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des jeweiligen Organs und Gremiums innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung in Textform zugesandt.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder des Gremiums oder Organs, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet, gelten also als nicht vertretene Stimmen.
3. Die Sitzungen der Gremien und Organe des Vereins sind nicht öffentlich.

Die Versammlungsleitung kann nach freiem Ermessen Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt das jeweilige Organ oder Gremium.

§11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung hat zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Prüfer berichten der Mitgliederversammlung.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder des Vereins erfolgen.
2. Erscheinen weniger als Dreiviertel der Mitglieder, so wird eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins einberufen, die mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entscheidet.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine im Sinne des § 2 arbeitende, als gemeinnützig anerkannte Einrichtung, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.